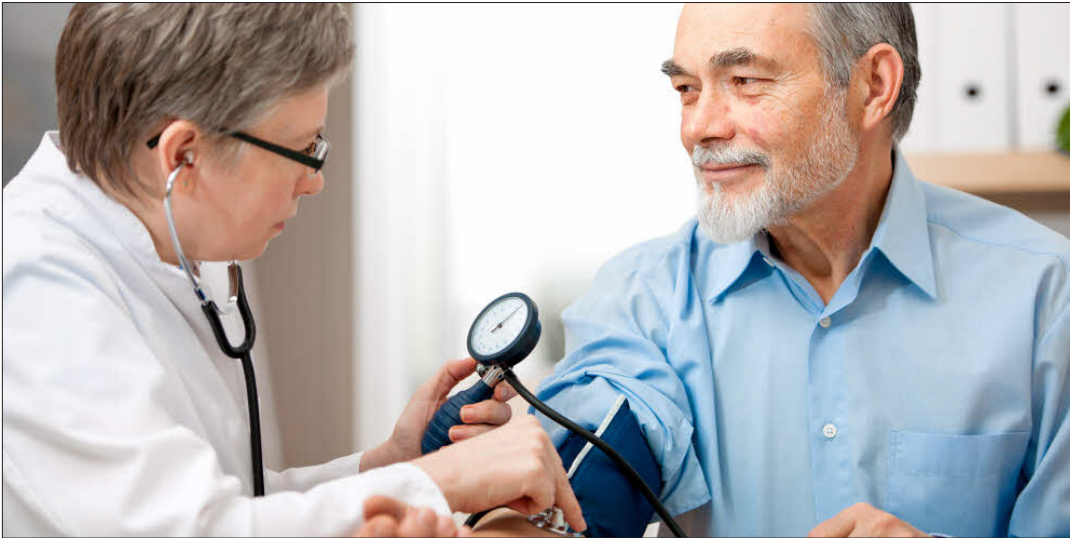


WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Ärzte können nicht nur bei eindeutigen Kunstfehlern sondern auch bei ungenügender Betreuung der Patienten zur Haftung gezogen werden. Shutterstock

Ärzte haften auch bei ungenügender Betreuung

Der Fall:

Die italienische Rechtsprechung entwickelt sich derzeit dahingehend, dass Ärzte nicht mehr nur bei klaren ärztlichen Kunstfehlern haftbar gemacht werden können, sondern auch, wenn sie ihre Patienten nicht in gebührender Weise betreuen. Das zeigen auch die Urteile in folgenden zwei Fällen.

Im ersten Fall geht es um einen 75-jährigen Mann, bei dem die Ärzte einen Tumor nicht rechtzeitig erkannt haben. Der Patient verstarb wenige Monate nach der Diagnose. In zweiten

Fall verschied ein junger Mann von 18 Jahren, nachdem der Amtsarzt, der ihn schon seit einigen Jahren wegen Mandelentzündungen betreut hatte, eine beidseitige Lungenentzündung nicht erkannte.

Wie die Gerichte entschieden:

Im Fall des Tumorpatienten hat das zuständige Landesgericht, auch in Anlehnung an ähnliche Entscheidungen, den Angehörigen einen Schadenersatz von 23.100 Euro zugesprochen. Die Begründung: Statistiken hätten gezeigt, dass bei derart gelagerten Diagnosen mit einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Therapie in 30 Prozent der Fälle eine Überlebenserwartung von fünf Jahren bestanden hätte.

Das Gericht ging dabei von einem sehr interessanten Kriterium aus: Bei einem Unfall würde einem gleichaltrigen Geschädigten bei 100-prozentiger Beeinträchtigung seiner Gesundheit ein Betrag von 346.000 Euro zustehen. Setzt man diesen Betrag in Relation zur durchschnittlichen Lebenserwartung, ergibt sich ein Schadenersatzbetrag von 23.100 Euro

Im Fall des verstorbenen 18-Jährigen hat das Höchstgericht mit Urteil Nr. 12923/13 den Hausarzt wegen fahrlässiger Tötung für schuldig befunden. Dies begründete das Gericht damit, dass der Arzt, nachdem sich beim Jugendlichen Beschwerden eingestellt hatten, der Mutter ein Medikament verschrieb,

ohne den Jungen überhaupt untersucht zu haben. Später untersuchte derselbe Arzt den Jungen zwar doch noch, schloss aber trotz des hohen Fiebers und der Atemprobleme einen Zusammenhang mit den Lungen aus.

Nachdem der Arzt in zweiter Instanz vom zuständigen Oberlandesgericht verurteilt worden war, hat er Rechtsmittel an den obersten Gerichtshof in Rom eingelegt. Denn seiner Auffassung nach war nicht nachgewiesen worden, dass zwischen der mangelnden ärztlichen Betreuung (sprich: der Einweisung in das Krankenhaus zur Behandlung der Lungenentzündung) und dem Ableben des Jugendlichen ein kausaler Zusammenhang bestehe.

Das Höchstgericht gelangte dann aber anhand von Statistiken zur Auffassung, dass auch bei einer beidseitigen Lungenentzündung bei 20-jährigen Menschen die Sterberate bei nahezu „null“ liegt und somit allemal von einem Verschulden des Arztes am Tod des jungen Mannes auszugehen ist.

Die nahen Angehörigen können somit zu einem späteren Zeitpunkt Schadenersatzansprüche in Höhe von jeweils etwa 154.000 bis 304.000 Euro an den Arzt, dessen Haftpflichtversicherer bzw. den Krankenhausbetreiber stellen.

Wie bereits in einem früheren „WIKU“-Beitrag dargestellt wurde, besteht zu Ungunsten des behandelnden Arztes eine Umkehr der Beweislast, was die Erfolgsaussichten für geschädigte Parteien bei derartigen Verfahren erhöht. Die Verjährungsfrist für die Ansprucherhebung beträgt zehn Jahre.

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen*

© Alle Rechte vorbehalten